

# LANDRATSAMT GREIZ

## Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz  
Eingang und Posteinwurf  
über Weberstraße 1

**Postanschrift:**  
**PF 1352**  
**07962 Greiz**

Tel.: (03661) 876 - 0  
Fax: (03661) 876 - 222  
Mail: [info@landkreis-greiz.de](mailto:info@landkreis-greiz.de)

Internet:  
<http://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt Frau Görmer		Sitz Untere Höhlerreihe 4, 07937 Zeulenroda-Triebes	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) AIII-39-70/10/21/148/AV	Telefon 036628/5805 - 108 Fax 03661/876-77108 E-mail <a href="mailto:veterinaeramt@landkreis-greiz.de">veterinaeramt@landkreis-greiz.de</a>	Datum 2021-11-01	

### **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)** **Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG**

#### **Allgemeinverfügung vom 28.10.2021 mit Aktenzeichen AIII-39-70/10/21/148/AV**

#### **Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP so- wie Anordnung der Entsorgung von Tierischen Nebenprodukten (TNP) aus bestimmten Jagden**

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrechtsakt“) und aufgrund des im Landkreis Meißen (Sachsen) am 13.10.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Greiz (VLÜA) folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Im Landkreis Greiz haben alle Jagdausübungsberechtigten **ab 15. November 2021** jedes verendet aufgefundene Wildschwein (**Fall- und Unfallwild**) sowie jedes **krank** erlegte Wildschwein unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten) beim VLÜA anzuzeigen oder anzeigen zu lassen.

2. Die Jagdausübungsberechtigten haben bei der Kennzeichnung sowie der Bergung und Beseitigung der unter Punkt 1 genannten Tierkörper nach näherer Anweisung des VLÜA mitzuwirken sowie die Durchführung dieser Maßnahmen zu dulden. Das Aneignungsrecht nach § 1 Abs. 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.
3. Die Jagdausübungsberechtigten im Landkreis Greiz haben ab 15. November 2021 jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen oder kennzeichnen zu lassen, Blutproben für die Untersuchung auf ASP gemäß Anlage 1 zu nehmen oder nehmen zu lassen und den in Anlage 2 beigefügten Untersuchungsauftrag „Wildtieruntersuchungen“ des TLV vollständig auszufüllen oder ausfüllen zu lassen. Die Proben sind unverzüglich in einer der in der Anlage 3 aufgeführten Trichinenuntersuchungsstellen oder dem VLÜA in Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4 abzugeben.
4. Die Entsorgung sämtlicher, nicht für die Lebensmittelgewinnung verwendeter Teile des Tierkörpers (Aufbruch, Schwarte, Schädel...) von im Landkreis Greiz gesund erlegten Wildschweinen wird ab 15. November 2021 angeordnet. Das Vergraben/ Zurücklassen im Wald ist somit ab diesem Zeitpunkt untersagt. Die Tierischen Nebenprodukte (TNP) sind in den Bauhöfen der in der Anlage 4 aufgeführten Gemeinden zu entsorgen. Über die Entsorgung ist das VLÜA telefonisch oder per E-Mail unter der oben angegebenen Telefonnummer zu informieren. Größere Jagden sind beim VLÜA mindesten 2 Wochen vorher anzumelden, damit die Entsorgung der anfallenden Nebenprodukte vor Ort organisiert werden kann.
5. Die Anordnungen unter Punkt 3 und 4 sind befristet bis zum 31.01.2022. Es besteht der Vorbehalt der Verlängerung der Anordnungen.
6. Die sofortige Vollziehung der getroffenen Festlegungen unter den Punkten 1 bis 4 wird angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
8. Die Verfügung ergeht kostenfrei.

### **Begründung:**

#### I. Sachverhalt

Im Landkreis Meißen wurden im Bereich der Gemeinde Radeburg Mitte Oktober 2021 Wildschweine bei einer Jagd erlegt. Bei der virologischen Untersuchung dieses Wildes wurde mit dem Befund des Friedrich-Löffler-Institut (FLI) am 13.10.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem der genannten Wildschweine nachgewiesen. Weiterhin wurde am 19.10.2021 bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein in unmittelbarer Nähe zum Erlegeort des ersten ASP-Virus-positiven Wildschweines ebenfalls das ASP-Virus bestätigt.

Damit beträgt die Entfernung vom nächstgelegenen Ausbruch bis zur Thüringer Landesgrenze weniger als 100 km. Detaillierte Erkenntnisse zur räumlichen Verbreitung der Infektion im Umkreis um den Fundort bzw. Erlegeort der positiv beprobten Wildschweine liegen aktuell nicht vor. Ein weiteres Fortschreiten der Infektion in westlicher Richtung ist zu befürchten. Die Maßnahmen zur Früherkennung eines Eintrags in den Freistaat Thüringen sind somit anzupassen.

## II. Rechtliche Würdigung

### Angewandte Rechtsvorschriften:

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Abl. L 84/1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 zu Änderung der Liste der Seuchen in Anhang II der Verordnung (EU) 2016/429 (Abl. L 272/11)

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte), Abl. L 300/1

Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen, Abl. L 174/211

Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 der Kommission vom 07. April 2021 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (Abl. L 129, S. 1), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1714 vom 24. September 2021 (Abl. L 342/5)

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, zuletzt geändert durch Art. 104 G v. 10.8.2021 I 3436

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), das zuletzt durch Artikel 103 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,

Schweinepest-Verordnung (SchwpestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 16. Juli 2020 (BGBl. I S. 1700)

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist

Thüringer Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz -ThürTierNebAG-) Vom 28. Mai 2019), GVBl. 2019, 136

Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2010

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. 2009, 699)

---

Das VLÜA Greiz ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) war auf Grundlage der am 13.10.2021 bzw. am 19.10.2021 positiv getesteten Wildschweine gemäß Definition unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festzustellen. Eine Infektion weiterer Tiere in der näheren oder weiteren Umgebung des Fundortes bzw. des Erlegeortes kann momentan nicht ausgeschlossen werden. Die Weiterverbreitung des Erregers durch Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation ist ebenso wie durch fahrlässiges menschliches Handeln möglich.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten Tierverlusten – sowohl im Wild- als auch im Hausschweinebereich – vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in ein Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Die Maßnahmen zur Früherkennung müssen entsprechend intensiviert werden.

#### Zu Pkt. 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung

Gemäß Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 kann der Mitgliedstaat zum Zwecke der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Die Anordnung erfolgt aufgrund der aktuellen ASP-Seuchenlage bei Wildschweinen in Sachsen und zum Schutz der Thüringer Landwirtschaft sowie der Gesundheit des Thüringer Schwarzwildbestandes.

Die Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um den Eintrag des Virus im Landkreis Greiz frühzeitig zu erkennen, die Ausbreitung über tierische Nebenprodukte einzuschränken sowie insbesondere die Hausschweinebestände vor einem Eintrag des Erregers zu schützen. Sie stellen auch das mildeste Mittel dar, welches der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung steht und die betroffenen Personen nicht über Gebühr belastet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

#### Zu Pkt. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung

Die unter Pkt. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus Artikel 26 in Verbindung mit Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429, nach denen die zuständige Behörde verpflichtet ist, eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens gelisteter Seuchen – zu denen die ASP gehört – durchzuführen.

Eine effektive Früherkennung kann v. a. durch das Auffinden, die Meldung und daraus resultierenden gezielten Untersuchung von Falltieren gewährleistet werden. Hier sind sowohl im Revier gefundene Wildschweinkadaver, verunfallte Wildschweine sowie krank erlegte Tiere Indikatortiere, von denen in jedem Fall Proben zu gewinnen sind.

Da der Fundort im Falle eines Virusnachweises Ausgangspunkt zur Festlegung aller Sperrzonen gemäß Art. 70 i. V. m. Art. 60 Satz 1 Buchst. b und Art. 64 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Art. 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und Art. 3 Satz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/605 ist, ist die korrekte Erfassung der Koordinaten der Fundstelle von zentraler Bedeutung, um die Restriktionszonen exakt festlegen zu können.

Gemäß der Definition des Artikels 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist jeder Jagdausübungsberechtigte auch „Unternehmer“ im Sinne des Europäischen Tiergesundheitsrechtes und als solcher gemäß Artikel 10 Abs. 5 der genannten Verordnung verpflichtet, mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Seuchenprävention und -bekämpfung zusammenzuarbeiten.

Das Aneignungsrecht der Jagd ausübenden Berechtigten bleibt von der Anordnung ausdrücklich unberührt.

#### Zu Pkt. 3 dieser Allgemeinverfügung

Zusätzlich zum unter Pkt. 1 angeordneten passiven Monitoring wird – auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Sachsen inzwischen bei zwei Tieren das ASP-Virus nachgewiesen wurde – ergänzend ein aktives Monitoring mittels Blutproben angeordnet.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist die Überwachung durch die zuständige Behörde so zu gestalten, dass dabei das Seuchenprofil und eventuelle Risikofaktoren berücksichtigt werden. Dieser Vorgabe wird durch die Anordnung in Pkt. 3 des Tenors Rechnung getragen.

#### Zu Pkt. 4 dieser Allgemeinverfügung

Wild unterliegt gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 nicht dem Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsrecht, so lange kein Verdacht auf das Vorliegen einer auf Mensch oder Tier übertragbaren Krankheit besteht. Sofern dieser Verdacht nicht ausgeschlossen werden kann, wird Wild zu Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 8 Buchstabe a) v) der genannten Verordnung und somit grundsätzlich beseitigungspflichtig nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und § 3 Nr. 1 des Tierische Nebenprodukte Beseitigungsgesetzes (TierNebG). Mit dieser Anordnung wird die Entsorgung von Aufbruch etc. im Wald durch Vergraben oder ähnliche jagdliche Praktiken zu einer Ordnungswidrigkeit nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierNebG.

Durch den Nachweis der ASP in relativer räumlicher Nähe zu Thüringen und unter Berücksichtigung von Wanderungsbewegungen sowie der Möglichkeit der fahrlässigen Seuchenverschleppung durch menschliches Handeln ist eine bereits erfolgte Infektion auch der Wildschweinpopulation des Landkreises Greiz nicht auszuschließen. Damit sind die Tierkörper von Fallwild und Tierkörperteile der gesund erlegten Wildschweine, die nicht als Lebensmittel verwendet werden, in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

Die Anordnung der Entsorgung ergeht auf Grundlage § 3a Nr. 4 der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 10 Absatz 5 und Art. 70 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 13 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der aktuellen Fassung. Die zuständige Behörde kann auf dieser Ermächtigungsgrundlage Regelungen treffen bezüglich der unschädlichen Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von Tieren.

Mit der amtlichen Anordnung der Entsorgung entsteht für das Land Thüringen eine Verpflichtung zur Übernahme der Kosten (§ 4 Abs. 1 ThürTierNebAG i.V.m. § 3 Abs. 1 TierNebG). Aus diesem Grunde muss ein entsprechender Informationsfluss gewährleistet sein. Der Unternehmer hat hier im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht beizutragen, indem er das zuständige VLÜA über den Anfall von Tierischen Nebenprodukten (TNP) informiert, damit dieses die Entsorgung beauftragt und die Kosten geltend machen kann.

#### Zu Pkt. 5 dieser Allgemeinverfügung

Die Befristung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 Thür VwVfG. Die Anordnungen unter Nr. 3, 4 und 5 erfolgen risikobasiert. Die Jagd auf Wildschweine kann ganzjährig erfolgen, wobei die Hauptjagdzeit zwischen September und Januar liegt. In dieser Zeit ist der größte Anteil an geschossenen Wildschweinen zu erwarten. Daher werden die angeordneten Maßnahmen vorerst bis zum 31.01.2022 befristet. Nach einer Bewertung der epidemiologischen Lage wird risikobasiert über die Fortführung der Maßnahmen entschieden.

#### Zu Pkt. 6 dieser Allgemeinverfügung

Für die Anordnungen unter den Punkten 1 bis 4 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 37 TierGesG angeordnet.

Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

#### Zu Pkt. 7 dieser Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam (§ 41 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Verfügung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

#### Zu Pkt. 8 dieser Allgemeinverfügung

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Greiz eingelegt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG hat der Widerspruch gegen die vorliegende Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

Dr. H. Grimm  
Amtsleiterin

#### **Hinweise:**

- A. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamtes Greiz unter [www.Landkreis-Greiz.de](http://www.Landkreis-Greiz.de) sowie zu den Geschäftszeiten beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4 eingesehen werden.
- B. Die Erfassung der Koordinaten ist mit jedem Smartphone z.B. über Google Maps möglich, aber auch unter Nutzung der App „Tierfundkataster“. Sollte kein Handyempfang an der Fundstelle vorhanden sein, muss über eine Fotodokumentation und/ oder ausführliche Beschreibung/ Markierung der Stelle (z.B. Bänder/ Farbspray) das Wiederauffinden im Bedarfsfall sichergestellt sein.
- C. Für die Tätigkeiten nach Pkt 1 bis 4 wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV), Auskünfte zur Höhe erhalten Sie beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4 oder telefonisch unter 036628/5805108.
- D. Die entsprechenden Formulare sowie der „Antrag auf Aufwandsentschädigung für Blutproben, Wildschweintierkörper und Organproben“ können auf der Internetseite des Landratsamtes Greiz

unter [www.Landkreis-Greiz.de](http://www.Landkreis-Greiz.de) eingesehen und zur Verwendung heruntergeladen werden. Diese werden auch in den Trichinenuntersuchungsstellen und im VLÜA analog zur Verfügung gestellt. Die Proben-Röhrchen können ebenfalls in jeder der angegebenen Trichinenuntersuchungsstellen und dem VLÜA abgeholt bzw. bei der Trichinenproben-Abgabe mitgenommen werden.

- E. Sämtliches Material zur Probenentnahme oder Bergung von Tierkörpern muss desinfiziert werden. Einwegmaterial (z.B. Folietüten) ist **nach Desinfektion** über den Restmüll zu entsorgen.

Mögliche Desinfektionsmittel sind in der Desinfektionsmittelliste für den Tierhaltungsbereich der DVG (Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) in der Spalte 7 aufgeführt. ([www.desinfektion-dvg.de](http://www.desinfektion-dvg.de))

Für Rückfragen diesbezüglich steht das VLÜA unter 036628/5805108 gern zur Verfügung.

- F. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung und die in den Hinweisen genannten Vorschriften der Schweinepest-Verordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 TierGesG bzw. nach § 14 Absatz 1 Nr. 3 TierNebG dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden